

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem **Mandantenrundsreiben VIII/2002** weisen wir, wie in unserem letzten Mandantenrundsreiben angekündigt, besonders auf die Homepage-Impressumspflicht für alle Unternehmer hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine September 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.9.2002	16.9.2002	16.9.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.9.2002	16.9.2002	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2002	16.9.2002	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2002	16.9.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	10.9.2002	16.9.2002	16.9.2002 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Homepage-Impressumspflicht für alle Unternehmer

Seit Beginn des Jahres gelten verschärfte Informationspflichten auf Homepages:

Was muss in das Impressum:

- Name, Anschrift und bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte,
- Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und Kommunikation/ E-Mail,
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Zulassung erforderlich,
- Registereinträge (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister) und Registernummer,
- möglicherweise Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (§27 a UstG),
- bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Notaren: die Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat der Verleihung, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung und Angaben über die Zuständigkeit.

Die Informationen müssen direkt auf der Startseite sichtbar platziert sein, zusammen an einer Stelle stehen und ohne langes Suchen auffindbar sein. Gegebenenfalls genügt ein Link auf der Startseite.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass die Aufnahme von Landkartenausschnitten in Homepages ohne Erlaubnis des Topografischen Dienstes nicht gestattet ist und unter Umständen eine Abmahnung / Bußgeld nach sich ziehen kann.

SV-Pflicht bei Nebenjobs

325 € Jobs führen nicht zur Krankenversicherung

Neuer Online-Dienst der EU-Kommission zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die EU-Kommission hat einen Online-Dienst eingerichtet, der es ermöglicht, die Gültigkeit der Mehrwertsteuer-Nummern (Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) über das Internet zu überprüfen.

Der abfragende Unternehmer erhält damit Zugang zu bestimmten Teilen des bereits bestehenden Systems für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen, dem sog. MIAS (Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem). Damit kann ein Unternehmer, der eine innergemeinschaftliche Lieferung tätigt, die der Kunde im anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung unterwerfen muss, die vom Kunden angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sofort online überprüfen. Diese Online-Abfrage ist über folgende Adresse zugänglich:

<http://europa.eu.int/vies>

Erforderlich ist ferner die Eingabe des Mitgliedstaates und der Mehrwertsteuernummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung der Mehrwertsteuernummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) wird dann sofort angezeigt.

Vorsicht Schenkungssteuer bei gemeinsamen Oder-Konten

Viele Ehepartner und Lebensgefährten wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben über ein gemeinsames Konto ab. Bei einem Oder-Konto kann jeder Kontoinhaber einzeln über das Guthaben verfügen, während bei einem Und-Konto nur beide zusammen Verfügungsberechtigt sind. Das Finanzamt unterstellt im Fall von Oder-Konten, dass jedem Partner 50 % des Guthabens gehören.

Zahlt z. B. der Ehemann 50.000 € auf das Konto ein, seine Frau dagegen nicht, wertet der Fiskus die Hälfte des Betrages, also 25.000 € als Geschenk an die Ehefrau (freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Dafür wird nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichtes vom 26.7.2001 (1 K 2651/00, EFG 2002 S. 34) Schenkungssteuer fällig.

Es wird unterstellt, dass bei einem Oder-Konto zwischen Ehegatten aufgrund der Gesamtgläubigerschaft entsprechend § 430 BGB im Innenverhältnis ein 50 %-iger Ausgleichsanspruch besteht, wenn kein anderer Teilungsmaßstab als das Gesetz es vorsieht, vereinbart wurde. Eine andere Aufteilung und damit die Verhinderung der Schenkung (vielleicht teilweise) muss im Innenverhältnis der Ehegatten durch besondere Vereinbarungen nachgewiesen werden. Fehlen diese, so ist von der zivilrechtlichen Rechtslage auszugehen und die Schenkung ist verursacht.

Da sich Ehegatten alle 10 Jahre bis zu 307.000 € steuerfrei schenken dürfen (Steuerklasse I) und auch noch etwaige Unterhaltsleistungen untereinander zu berücksichtigen sind, dürfte dieses Urteil für Ehepaare nicht die alltägliche, regelmäßige Bedeutung haben.

Ganz anders bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hier dürfen sich die Partner nur alle

10 Jahre 5.200 € steuerfrei schenken (Steuerklasse III). Dies lässt sich vermeiden, indem die Partner Einzelkonten beibehalten und dem jeweiligen Partner eine Verfügungsvollmacht gewähren.

Dieses Urteil ist auch zu berücksichtigen bei Schulden, wenn diese durch einen Partner verursacht wurden und der andere Partner Mitinhaber des Kontos ist. Dann sind 50 % der Schulden als positive Schenkung gegenüber dem Verursacher zu sehen. Gegen die Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (II B 145/01).

Firmenmitgliedsbeiträge zum Golfclub als verdeckte Gewinnausschüttung Tennisclub - Fitnessclub usw.

Aufwendungen für den Jahresbeitrag (Firmenmitgliedschaft) zum Golfclub sind als verdeckte Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter-Geschäftsführer zu qualifizieren. Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn die Übernahme der Mitgliedsbeiträge durch die Gesellschaft auf einer von vornherein abgeschlossenen zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung beruht.

(FG Hamburg, Urteil vom 06.12.01 - VI 155/99)

Steuerpflicht von Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung

Zinsen aus Lebens- oder Todesfallversicherungen sind grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Das betrifft die rechnungsmäßigen und die außerrechnungsmäßigen Zinsen gleichermaßen. Eine Ausnahme von dieser Besteuerung wirkt nur, wenn die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen als Sonderausgaben ¹ behandelt werden können. Denn diese Beiträge dienen der eigenverantwortlichen Vorsorge und werden deshalb steuerlich begünstigt.

Diese Ausnahme von der Besteuerung gilt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts ² nicht, wenn Kapitallebensversicherungen der Absicherung eines Darlehens dienen, das ein Gesellschafter bei einem Kreditinstitut mit günstigen Vereinbarungen aufgenommen und mit gleichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft weitergegeben hat. Die Darlehensaufnahme dient in einem solchen Fall allein dem Zweck, die Einkunftsquelle aus der Beteiligung an der GmbH zu erhalten bzw. zu verbessern. Wie bei der Weitergabe eines zinslosen Darlehens steht auch bei der Weitergabe eines zinsgünstigen Kredits der Betrag, den die Kapitalgesellschaft nicht als Betriebsausgabe aufwenden muss, für spätere Ausschüttungen zur Verfügung.

Eine steuerliche Begünstigung ist deshalb ausgeschlossen, da das Darlehen der Anschaffung einer Forderung gegenüber der GmbH dient.

Vermeidung der Steuerpflicht bei Wechsel von geringfügiger Beschäftigung zur Vollbeschäftigung

Das Entgelt für Beschäftigungen in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn (325 Euro-Jobs) unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht. Bei der Besteuerung ist zwischen drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte,
- Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber,
- Steuerfreiheit im Steuerabzugsverfahren in Verbindung mit der Freistellungsbescheinigung. Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass
- für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 12 v. H. entrichtet werden und
- die Summe der anderen Einkünfte im gesamten laufenden Kalenderjahr nicht positiv ist.

Die Steuerfreiheit des Arbeitsentgelts aus der geringfügigen Beschäftigung kann dann nicht

gewährt werden, wenn einer Beschäftigung in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nachgegangen wird und die Summe der anderen Einkünfte deswegen positiv wird, weil nach Beendigung des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im gleichen Kalenderjahr ein reguläres Arbeitsverhältnis aufgenommen wird und dadurch positive Einkünfte anfallen. Meldet und zahlt allerdings der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer für den gesamten Zeitraum der geringfügigen Beschäftigung nach, dann muss der Arbeitnehmer die Einkünfte aus dieser Beschäftigung nicht nachträglich versteuern.

Beschäftigung nicht in die Handwerksrolle eingetragener Subunternehmer

Wer als Bauunternehmer oder Handwerker Subunternehmer für voll handwerkliche Arbeiten beschäftigt, sollte sich vor Auftragsvergabe rückversichern, dass der Auftragnehmer über die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle verfügt. Ist das nämlich nicht der Fall, droht nicht nur dem Sub-, sondern auch dem Bauunternehmer oder Handwerker ein Bußgeld. Es beträgt seit Anfang 2002 bis zu 100.000 €. Das ist im § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.V.m. §§ 10 und 17 Abs. 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt. Die Bußgelder dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Vorsteuerabzug bei Vermietung von Ferienwohnungen über Vermarkter

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass der Eigentümer, der seine Ferienwohnung zum Zweck der Vermietung an einen Vermarkter übergibt und nicht selbst als Vermieter auftritt, nicht unternehmerisch tätig ist. Damit scheidet ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Wohnung aus. Die anders lautende Regelung des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelte in Deutschland nicht. Das Urteil widerspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Da der Eigentümer Revision eingelegt hat, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Mandanten - Unwetterinformation

Sehr geehrte Mandanten,

einige wichtige Informationen in Verbindung mit der Hochwasserkatastrophe:

- Falls Ihnen die Liquidität für die anstehenden Vorauszahlungen der Umsatzsteuer zum 15.09.2002 bzw. der Einkommens-/ oder Körperschaftsteuer am 10.09.2002 fehlt, können wir Stundungsanträge für Sie an die Finanzämter stellen. Sie müssen uns dazu aber bitte bis Ende August informieren!
- Sollten aus dem Unwetter heraus Arbeitskräfte entlassen werden müssen, ist zu beachten, dass bei Zuschüssen des Arbeitsamtes oder BBJ Anträge gestellt werden, damit die Zuschüsse nicht zurückgezahlt werden müssen. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn wir diese Anträge in Ihrem Namen bei diesen Stellen einreichen sollen. Gleiches betrifft GA-Zuschüsse der SAB.
- Falls im Zusammenhang mit diesen Ereignissen Beratungsbedarf in irgendeiner Form (gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Liquidierung des Unternehmens etc.) besteht, setzen Sie sich bitte unmittelbar mit Ihrem Berater zwecks Terminabstimmung in Verbindung.
- Über die steuerliche Behandlung der Unwetterschäden informieren wir Sie im nächsten Rundschreiben mit einem Merkblatt. Wichtig ist, dass die Schadenshöhe in den Bereichen

- Bestände an Material/halbfertige und fertige Erzeugnisse,
- bewegliches Anlagevermögen,

- unbewegliches Anlagevermögen,
- evtl. Forderungsausfälle,

ermittelt bzw. grob eingeschätzt werden.

Bei der Erfassung der Schäden sind wir Ihnen bei Bedarf behilflich, falls erforderlich haben wir auch die entsprechenden Unterlagen (Inventurlisten, Anlageverzeichnis etc.).

Wenn Sie in der derzeitigen Situation Schwierigkeiten haben, unsere Rechnungen zu bezahlen, stimmen Sie sich bitte dazu mit uns telefonisch ab.

Benötigen Sie zur Ermittlung der Schadenshöhen an Gebäuden u. baulichen Anlagen kurzfristig fachliche Unterstützung, können Sie sich an Herrn Hans-Arthur Schubert in Neuhausen (Tel.: 037361/45374) oder an das Ingenieurbüro „Simon“ in Dresden (Tel.: 0351/256900) wenden.

Betrifft Chemnitz - Arbeits-Ausfall

Durch die Folgen des Hochwassers ist mit Arbeitsausfällen zu rechnen. Wenn es ab dem 12.08.2002 in Unternehmen ganz oder teilweise zu Arbeitsausfällen gekommen ist, der Inhaber/ Geschäftsführer den Grund glaubhaft macht und demnach von einem unabwendbaren Ergebnis auszugehen ist, wird eine Anzeige auf Arbeitsausfall schnell und unbürokratisch bearbeitet. Diese Anzeigen müssen bis 30.08.2002 im Arbeitsamt Chemnitz eingegangen sein. **Infos unter 0371/ 56 73 200**

¹ § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

² FG Niedersachsen, Urt. v. 14.2.2002, 14 K 206/97, LEXinform

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!